

Gemeinde Clebronn

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren der Gemeinde Clebronn vom 20.07.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Clebronn in seiner Sitzung am 24.09.2019 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren der Gemeinde Clebronn vom 20.07.2018 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Clebronn betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinde Clebronn unterhält folgende Kindergärten:
Kindergarten Michaelszwerge, Bönningheimer Straße 20, 74389 Clebronn.
- (3) Die Betriebsform des Kindergartens Michaelszwerge ist eine Halbtagsgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (7.45 – 13.45 Uhr).

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/ der Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes den/ die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Ein Betreuungsjahr endet jeweils zum 31.08 des Kalenderjahres.
- (3) Die Abmeldung durch den/ die Sorgeberechtigten hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Abmeldung ist der Zugang beim Einrichtungsträger Gemeinde Clebronn, Keltergasse 2, 74389 Clebronn.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn:

- die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- für zwei aufeinanderfolgende Termine die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden oder der/ die Gebührenschuldner in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühren in Höhe eines Betrages, der die Gebühren für zwei Monate erreicht, trotz schriftlicher Mahnung in Verzug kommt/ kommen,
- das Kind die Tageseinrichtung nur unregelmäßig besucht bzw. wenn erkennbar ist, dass der/ die Sorgenberechtigte an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,

- das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische und/ oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint
 - das Kind spezieller Unterstützung bedarf, die die Betreuungseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können.
- (5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens gemäß § 2 werden von der Gemeinde Cleeborn öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und je Betreuungsplatz erhoben.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie entstehen zu Beginn des Veranlagungszeitraums/ Monats für den der Betreuungsplatz belegt ist. Wird das Kind nach den 15. eines Monats in einer Einrichtung aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze um 50%.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Die Gebühren werden jeweils zum Ende des Monats fällig.
- (6) Der Wechsel einer Einrichtung, einer Einrichtungsart oder einer Angebotsform ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (7) Die Benutzungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners erhoben. Die Höhe der Gebühr orientiert sich
- am Alter des betreuten Kindes
 - der Art der Betreuungsleistung
 - nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (8) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (9) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und eventuell erforderliche Unterlagen in Unterschrift vorzulegen. Bezüglich der Zahl der Kinder in der Familie im Sinne von Abs. 7 gilt der Zustand am Tag der Neuaufnahme in die Einrichtung. Bei Änderung der Kinderzahl in einer Familie während des Kindergartenjahres ändert sich der Gebührensatz ab dem Folgemonat, nachdem der Gebührenschuldner die Änderung mitgeteilt hat. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung rechtzeitig dem Träger mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Cleeborn die Betreuungsgebühr ab dem Monat, in dem sich die Voraussetzungen der Gebührenbemessung ändern, neu bescheiden.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren im Einzelnen sind dem Gebührenverzeichnis (Anlage) zu entnehmen.
- (2) In Härtefällen ist der Bürgermeister berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen. Dies gilt nicht, wenn eine Übernahme nach den Vorschriften des SGB XII möglich ist oder bei Abwesenheit des Kindes infolge Erkrankung.
- (3) Bei Wechsel des Kindes von der Krippe/ U3-Betreuung in den Kindergarten ändert sich die Gebühr ab dem Folgemonat, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Während der Eingewöhnungszeit ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft.

Cleebronn, den 24. September 2019

Thomas Vogl
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Cleebronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020

1. Beiträge in Regel-/ VÖ-Gruppe über 3 Jahre	2019/2020
---	-----------

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	129 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	99 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	66 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	22 €

2. Beiträge in altersgemischter Regel-/VÖ-Gruppe für 2- bis 3-Jährige 5 Tage pro Woche

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	257 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	198 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	132 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	44 €

3. Beiträge in altersgemischter Regel-/VÖ-Gruppe für 2- bis 3-Jährige 2 Tage pro Woche

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	103 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	79 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	53 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	18 €

4. Beiträge in Kinderkrippen

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	345 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	256 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	174 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	69 €

5. Beiträge in Ganztagesgruppe über 3 Jahre

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	171 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	131 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	88 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	31 €

6. Beiträge in Ganztagesgruppe unter 3 Jahre

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	460 €
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	340 €
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	230 €
für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	90 €